

Satzung des Sportkreises Biberach e.V.

Hinweis: Mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

Satzung des Sportkreises Biberach e.V. zur Beschlussfassung am Sportkreistag 6.März 2020

§1

Name Sitz Geschäftsjahr Zweck

Der Verein führt den Namen Sportkreis Biberach e.V. im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach eingetragen. Er hat seinen Sitz in Biberach.

(ab hier neuer § 2 Gemeinnützigkeit)

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

- Der Verein führt den Namen Sportkreis Biberach e.V. im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach.

Der Sportkreis bekennt sich ausdrücklich zum Ethik-Code des WLSB und den darin enthaltenen Prinzipien; er wird diesen für sich und seine Mitglieder als verbindlich erachten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, für die satzungsmäßigen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gemäß §3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Über die Höhe dieser Pauschalvergütung entscheidet der Sportkreisrat.

Aufwandentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a ESTG beschließen.

§2

Aufgaben

Der Sportkreis ist gemäß § 21 der Satzung des WLSB dessen rechtlich selbstständige Untergliederung (Zweigverein).

§3

Mitgliedschaft

5) Der Sportkreis kann durch Beschluss des Sportkreistages bei seinen Mitgliedern Umlagen für gemeinnützige Projekte oder Vorhaben des Sportkreises erheben; die Erhebung von Umlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des WLSB.

Umlagen sind Zahlungen im Sinne des § 20 II der WLSB-Satzung.

§4

Sportkreis und WLSB

§ 3 Aufgaben

Der Sportkreis ist gemäß § 21 der Satzung des WLSB dessen rechtlich selbstständige Untergliederung (Zweigverein).

§ 4 Mitgliedschaft

5) Der Sportkreis erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Der Sportkreis kann aber durch Beschluss des Sportkreistages bei seinen Mitgliedern Umlagen für dringende Aufgaben zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke sowie für gemeinnützige Projekte oder Vorhaben des Sportkreises erheben, **die Umlagen dürfen die Höhe des durch das Mitglied an den WLSB zu zahlenden einfachen Jahresbeitrages nicht übersteigen.** Die Erhebung von Umlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des WLSB.

Umlagen sind Zahlungen im Sinne des § 20 Abs. V. der WLSB-Satzung.

§ 5 Sportkreis und WLSB

6)

a) Mit Ausnahme des Sportkreistages können alle anderen Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen innerhalb des Sportkreises auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden die Beschlüsse über einzelne Gegenstände auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) fassen. Die Frist zur Zustimmung der Beschlussvorlage legt der jeweilige Vorsitzende im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Widerspricht ein angeschriebenes Mitglied der elektronischen Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Sitzung einladen. Es gelten für die Abstimmungen zur Beschlussfassung die in der Satzung ausgeführten allgemeinen Regelungen.

b) Mit Ausnahme des Sportkreistages können Einladungen (samt Tagesordnung und Anlagen) zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe, Gremien, Ausschüsse und

Kommissionen des Sportkreises gemäß §126 b auf elektronischem Wege (z.B.per E-Mail) erfolgen. Dies gilt auch für den Versand der Protokolle dieser Sitzungen.

§ 6 Organe des Sportkreises

Organe des Sportkreises sind:

1. Der Sportkreistag
2. **Der Sportkreisrat**
3. Das Sportkreispräsidium

§7 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

1. Der **ordentliche** Sportkreistag ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine, der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen und des Sportkreisrates. Er wird alle vier Jahre durchgeführt und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Landessportbundtag, ?? Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan (**zurzeit: „SPORT in BW“ – Ausgabe WLSB**); dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des **Sportkreisrates**

4. Bei Sportkreistagen stimmberechtigt sind:

- die Delegierten der Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen; jeder Mitgliedsverband oder dessen

§5

Organe des Sportkreises

Organe des Sportkreises sind:

1. Der Sportkreistag
2. Der Sportkreisvorstand
3. Das Sportkreispräsidium

§6 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

1. Der Sportkreistag ist die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine, der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände oder ihrer Untergliederungen und des Sportkreisvorstandes. Er wird alle vier Jahre durchgeführt und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Landessportbundtag, Der Sportkreistag ist vom Sportkreispräsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan; dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Sportkreispräsidiums

4. Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind:

- die Delegierten der Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen; jeder Mitgliedsverband oder jede Untergliederung hat mindestens eine Stimme. Mitgliedsverbände oder Untergliederungen mit mehr als 3.000 Mitgliedern im Sportkreis haben je 3 Stimmen, mit mehr als 5.000 Mitgliedern je 5 Stimmen, mit mehr als 20.000 Mitgliedern je 10 Stimmen.

Jeder/jede Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen; Mitglieder des Sportkreisvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

5. Der Sportkreistag fasst seine Beschlüsse - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

8. Diese Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen und Wahlen der anderen Organe. Die Beschlüsse des Sportkreistages sind zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§7

Sportkreisvorstand

Der Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus

Untergliederung hat mindestens **drei** Stimmen. Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen mit mehr als 3.000 Mitgliedern über 14 Jahre im Sportkreis haben je **9** Stimmen, mit mehr als 5.000 Mitgliedern über 14 Jahre je **15** Stimmen, mit mehr als 20.000 Mitgliedern über 14 Jahre je **30** Stimmen.

Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen; Mitglieder des Sportkreisrates können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

5. **Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Sportkreistag seine Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

8. Eine Blockwahl ist zulässig.

9. Diese Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen und Wahlen der anderen Organe. Die Beschlüsse des Sportkreistages sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des **Sportkreispräsidiums** zu unterzeichnen.

§ 8

Sportkreisrat

Der Sportkreisrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Sportkreispräsidiums
- einem Vertreter der Mitgliedsvereine
- einem Vertreter der Mitgliedsverbände bzw. deren Untergliederungen
- einem Vertreter der Sportkreisjugend
- dem Referenten für das deutsche Sportabzeichen
- **dem Sportkreisarzt**

- den Mitgliedern des Sportkreispräsidiums
- einem Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedsvereine
- einem Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedsverbände bzw. deren Untergliederungen
- einem Vertreter/einer Vertreterin der Sportkreisjugend
- dem Referenten/der Referentin für das Deutsche Sportabzeichen
- dem Sportkreisarzt/Sportkreisärztin
- sowie bis zu drei weiteren Beisitzer/innen mit besonderen

- sowie bis zu drei weiteren Beisitzern mit besonderen Aufgaben

In den Fällen, in denen auf die Einrichtung einer Sportkreisjugendleitung im Sportkreis verzichtet wird, ist der auf dem Sportkreisjugendtag gewählte Vertreter der Jugend im Sportkreis einer der drei Vizepräsidenten des Sportkreises nach § 9 Nr. 2

§ 9

Sportkreispräsidium

Dem Sportkreispräsidium gehören an

1. der Präsident des Sportkreises
2. drei Vizepräsidenten, davon möglichst einer als Vertreter der Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen und einer als Vertreter der Mitgliedsvereine
3. der Vizepräsident für Finanzen
4. der Sportkreisjugendleiter

In den Fällen in denen auf die Errichtung einer Sportkreisjugend verzichtet wird, ist der auf dem Sportkreisjugendtag gewählte Vertreter der Jugend im Sportkreis einer der drei Vizepräsidenten des Sportkreises nach Nr.2. Eine Besetzung der Position nach § 9 Nr.4. findet in diesen Fällen nicht statt.

5. der Referent für Schule und Sport
6. der Vertreter der Kommission „Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragter“
7. der Referent für Aus- und Fortbildung
8. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
9. der Referent für Breitensport und Sport für Ältere
10. der Referent für Sportabzeichen
12. der Sportkreisarzt

Die Präsidiumsmitglieder Ziff. 3-5 können gleichzeitig Vizepräsidenten gemäß Nr. 2 sein

§8

Sportkreispräsidium

Dem Sportkreispräsidium gehören an

1. der/die Präsident/in des Sportkreises
2. drei Vizepräsidenten/innen, davon möglichst einer/eine als Vertreter/Vertreterin der Mitgliedsverbände und eine/einer als Vertreter/Vertreterin der Mitgliedsvereine
3. der Finanzreferent/die Finanzreferentin
4. der Sportkreisjugendleiter/die Sportkreisjugendleiterin
5. die Vertreterin der Kommission „Frau im Sport“ (Frauenreferentin)
6. der Referent/die Referentin für Aus- und Fortbildung
7. der Referent/die Referentin für Schule und Sport
8. der Referent/die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
9. der Referent/die Referentin für Breitensport und Sport für Ältere

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des engeren Sportkreispräsidiums; diese gehören an:

- der Präsident des Sportkreises
- die drei Vizepräsidenten gemäß Nr. 2
- der Vizepräsident für Finanzen

Die Präsidiumsmitglieder Ziff. 3-9

können gleichzeitig Vizepräsidenten sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Sportkreispräsidiums

Das Sportkreispräsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Sportkreises. **Es kann zur Regelung einzelner Aufgabenbereiche eine Geschäftsordnung beschließen.**

§ 11 Sportkreisjugend

Die Jugendarbeit im Sportkreis obliegt der Sportkreisjugend gemäß einer vom Sportkreisjugendtag beschlossenen Jugendordnung.

Das Sportkreispräsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Sportkreises.

Diese bedarf der Zustimmung des Sportkreisrates. Die Jugendordnung der Sportkreisjugend darf der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend im WLSB nicht entgegenstehen. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, Entscheidungen und Beschlüsse der Württembergischen Sportjugend zu befolgen. ..

§10

Sportkreisjugend

Die Jugendarbeit im Sportkreis obliegt der Sportkreisjugend gemäß einer vom Sportkreisjugendtag beschlossenen Jugendordnung.

Der Sportkreis erkennt für seine Mitglieder die Rahmenbedingungen der Anerkennung für die Trägerschaft der freien Jugendhilfe an und setzt diese in der Arbeit mit seiner Sportkreisjugend im Sinne des § 16 der WLSB Satzung um.

Diese Bedarf der Zustimmung des Sportkreisvorstandes. Die Jugendordnung der Sportkreisjugend darf der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend im WLSB nicht entgegenstehen. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, Entscheidungen und Beschlüsse der Württembergischen Sportjugend zu befolgen. ...

§ 12 Integration und Gleichstellung

Es wird eine Kommission zur Gleichstellung und Integration aller Bevölkerungsgruppen gebildet. Vorsitzender der Kommission ist der vom Sportkreistag gewählte Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte.

Die anderen Mitglieder der Kommission werden vom **Sportkreisrat** eingesetzt. Aufgabe der Kommission ist es, **Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu thematisieren und**

§11

Frau im Sport

Es wird eine Kommission „Frau im Sport“ gebildet. Vorsitzende der Kommission ist die vom Sportkreistag gewählte Frauenreferentin.

Die anderen Mitglieder der Kommission werden vom Sportkreisvorstand eingesetzt. Aufgabe der Kommission „Frau im Sport“ ist es, insbesondere den Frauenförderplan des WLSB im Sportkreis zu realisieren.

§12

Finanzen

Die Finanzierung der vom WLSB übertragenen Aufgaben erfolgt durch diesen.

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Sie unterliegt der Prüfung durch Kassenprüfer/innen, die vom Sportkreistag zu wählen sind.

§13

Sportkreisverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen kann der Sportkreis eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines Beschlusses des Sportkreisvorstandes.

Verbesserungen innerhalb des Sportkreises umzusetzen.

§ 13 Finanzen

Die Finanzierung der vom WLSB übertragenen Aufgaben erfolgt durch diesen.

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des **Vizepräsidenten für Finanzen**. Sie unterliegt der Prüfung durch Kassenprüfer, die vom Sportkreistag zu wählen sind (vgl. §16).

§ 14 Sportkreisverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen kann der Sportkreis eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines Beschlusses des **Sportkreisrates**.

§ 15 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Soweit zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben erforderlich erhebt und verarbeitet der Sportkreis Biberach e.V. auf der Grundlage geltender gesetzlicher Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter und Vereinsungebundener Personen.
- (2) Der Sportkreis Biberach e.V. kann weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datenschutzordnung regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die der Sportkreisrat beschließt.

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Satzungsänderung

§14

Kassenprüfer

.

§ 15

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur auf Sportkreistagen beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung wird erst dann wirksam, wenn sie die Genehmigung des WLSB erhalten hat.

§16

Auflösung

Die Auflösung des Sportkreises kann nur in einem Sportkreistag beschlossen werden, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Dabei bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den Württembergischen Landessportbund zu

Die Änderung der Satzung kann nur auf Sportkreistagen beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Eine Satzungsänderung wird erst dann wirksam, wenn sie nach erfolgter Genehmigung des WLSB im **Vereinsregister eingetragen ist.**

„Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird das Sportkreispräsidium ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen“.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Sportkreises kann nur ein Sportkreistag beschließen, zu dessen Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Dabei bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportkreises an den Württembergischen Landessportbund

e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Krafttreten

Diese Satzung hat der Sportkreistag am TT.MM.JJJJ beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen des Sportkreises und tritt mit ihrer Eintragung in Vereinsregister in Kraft.

An der bisherigen Mitgliedschaft im Sportkreis tritt keine Änderung ein.

übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§17

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. An der bisherigen Mitgliedschaft im Sportkreis tritt keine Änderung ein.
Genehmigt am 8.3.2008 in Erlenmoos